

Von: Meike Lukat <meike.lukat@live.de>

Gesendet: Montag, 9. Mai 2022 06:28

An: Schacht, Christine-Petra <Christine-Petra.Schacht@stadt-haan.de>

Betreff: UMA 10.05.2022 : PM der Stadt Haan vom 19.04.2022, Streusalzlagerung in Haan - Genehmigung & Kosten

Sehr geehrte Frau Schacht,

das das Thema, die PM der Stadt Haan vom 19.04.2022 und die Nachfragen und Anträge der WLH-Fraktion i.S. „Streusalzlager in Mettmann“, zumindest von einigen Lokalredaktionen in Haan in den letzten 15 Monaten aufgegriffen wurde, stelle ich die nachfolgende Anfrage mit offenem Presseverteiler.

Erst im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2021, aufgrund WLH-Nachfragen, erfuhr der Rat der Stadt Haan, dass dieser von der Bürgermeisterin der Stadt Haan und dem damaligen Technischen Dezernenten, Herrn Alparslan, in der Verwaltungsvorlage WTK 042/2019 falsch unterrichtet wurden zum Grundstücksverkauf "Untere Landstraße", auf dem sich ein städtisches Gebäude der Stadt Haan, das Salzlager befand. [Millionen-Ärger um eine Streusalzhalle \(wz.de\)](https://www.wz.de/lokal/haan/millionen-aerger-um-eine-streusalzhalle)

Danach kam es zu weiteren Falschinformationen zur angeblich rechtmäßigen Art der Streusalzlagerung in Mettmann,
- so u.a. im HFA am 18.03.2021 -
obwohl dieses Lager weder von der BR Düsseldorf, noch baurechtlich von der Stadt Mettmann genehmigt wurde.
Auf WLH Nachfrage hatte der Technische Dezernent der Stadt Mettmann am 16.04.2021 geschrieben, dass man sich noch in einem "laufenden bauaufsichtlichen Verfahren" in der Sache "Nutzungsänderung" befinden würde.

Zum Antrag der WLH-Fraktion vom 10.11.2021, dass im Produkt 120320 "Winterdienst - Gebührenhaushalt" 42.376,-€ für das Haushaltsjahr 2022 für die "Anmietung Salzlager" gestrichen werden, weil wir die Verwaltung unter Druck setzen wollten, um nach einer rechtmäßigen Möglichkeit der Lagerung des städtischen Streusalzes zu suchen, gaben Sie im SPUBA am 30.11.2021 an:

„..... Momentan lagern ca. 450 t Salz in der Halle. Das gelagerte Salz wird jetzt im Winter verbraucht, sodass die Menge kontinuierlich abnehmen werde. Für den restlichen Winter sei ein Just-in-Time-Liefervertrag abgeschlossen worden, sodass keine erneute Steigerung der Lagermenge stattfinden werde. Das Gebäudemanagement beabsichtige nunmehr den Bau einer Fertigbauhalle, die im dritten Quartal 2022 fertig gestellt werde. Der Mietansatz wurde daher entsprechend gekürzt....“ – aus Niederschrift des SPUBA 30.11.2021-

- siehe auch Berichterstattung in der RP [Stadt Haan baut ihre Salzvorräte in Mettmann ab \(rp-online.de\)](https://www.rp-online.de/lokal/haan/stadt-haan-baut-ihre-salzvorräte-in-mettmann)

Mit der PM vom 19.04.2022 hieß es dann knapp „... **Nun wurde der Mietvertrag seitens des Eigentümers zu Ende des Monats April gekündigt,**“
[Salz wird in Lagerzelthalle zwischengelagert / Gartenstadt Haan](#)

Auf der Niederbergischen Allee befindet sich nun die „Zwischenlösung“ zur Streusalzlagerung der Stadt Haan. – s.o.a. Bild –

Daher bitte ich nun um Beantwortung der nachfolgenden Fragen im UMA am 10.05.2022:

1. Seit wann war der Stadt Haan bekannt, dass es für die ehemalige Reithalle in Mettmann, in der das Haaner Streusalz seit 12.2020 lagerte, keine baurechtliche Genehmigung zur Lagerung von Streusalz gab?
2. Wie viel Streusalz lagert auf der Niederbergischen Allee? War der Streusalzverbrauch in Haan so gering im Winter 2021, dass die Verwaltungsstrategie wie im SPUBA am 30.11.2021 erläutert, nicht aufging?
3. Wann wurde das Zelt, welches aktuell als Zwischenlager für Streusalz dient, bestellt? Wie viel kostete dies?
4. Von wem wurde diese Art der Streusalzlagerung auf der Niederbergischen Allee genehmigt?

Gemäß Rigoletto Datenbank ist Streusalz/Auftausalz offiziell als WGK 1 Feststoff eingestuft.

--> die AwSV gilt somit formal

Es gibt im §26 besondere Anforderungen für LAU, HBV Anlagen mit festen WGK Stoffen.

Nach u.E. müsste der Absatz (2) zutreffen, da das Streusalz nicht in verschlossenen Behältern lagert.

Die Frage nach der Bodenqualität/der Rückhaltung hängt von den unten aufgeführten Punkten ab.

Anbei die Screenshots des §26 und zugehörigen Kommentierung.

§ 26 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe

(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe bedürfen keiner Rückhaltung, wenn

1. sich diese Stoffe
 - a. in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen befinden, die gegen Beschädigung und vor Witterungseinflüssen geschützt und gegen die Stoffe beständig sind, oder
 - b. in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen befinden, die eine Verwehung verhindern, und
2. die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt.

(2) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe, bei denen der Zutritt von Niederschlagswasser oder anderem Wasser zu diesen Stoffen nicht unter allen Betriebsbedingungen verhindert werden kann, bedürfen keiner Rückhaltung, wenn

1. die Löslichkeit der wassergefährdenden Stoffe in Wasser unter 10 Gramm pro Liter liegt,
2. mit den festen wassergefährdenden Stoffen so umgegangen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern durch ein Verwehen, Abschwemmen, Auswaschen oder sonstiges Austreten dieser Stoffe oder von mit diesen Stoffen verunreinigtem Niederschlagswasser verhindert wird, und
3. die Flächen, auf denen mit den festen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, so befestigt sind, dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austritt und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder ordnungsgemäß als Abfall entsorgt wird.

Zu § 26 (Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe)

§ 26 regelt die besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe.

Bei festen wassergefährdenden Stoffen ist es angemessen, davon auszugehen, dass der Besorgnisgrundsatz auch dann eingehalten werden kann, wenn nur eine Sicherheitsbarriere vorhanden ist, da feste Stoffe bei der Leakage eines Behälters zwar - in der Regel wohl nur in geringen Mengen - austreten, nicht aber wegfließen können. Insofern sieht § 26 Absatz 1 vor, dass dann, wenn die festen wassergefährdenden Stoffe in Behältern oder Verpackungen oder in Räumen aufbewahrt werden, keine Rückhaltemaßnahmen erforderlich sind. Die Fläche, auf der mit den festen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, muss zwar den betriebstechnischen Anforderungen genügen, also z.B. gewährleisten, dass die Behälter oder Verpackungen sicher stehen und nicht in den Boden einsinken. An die Flächen werden aber keine wasserrechtlichen Anforderungen gestellt. Diese Regelung folgt weitgehend § 15 der Muster-VAVS, in der Anlagen einfacher und herkömmlicher Art zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe geregelt wurden. Der Begriff "einfacher oder herkömmlicher Art" entstammt § 19h Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 WHG a.F., nach dem es für diese Anlagen bei Einhaltung bestimmter Anforderungen keine Eignungsfeststellung gab. Der Gesetzgeber hat die Regelung zu Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art im Wasserhaushaltsgesetz von 2009 nicht mehr übernommen.

Absatz 2 regelt den abweichenden Fall, dass mit den festen wassergefährdenden Stoffen nicht in Behältern oder Räumen, sondern offen in Hautwerken umgegangen wird und ein Zutritt von Niederschlagswasser nicht immer zu verhindern ist. In diesen Fällen muss dafür gesorgt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften durch Verwehen, Abschwemmen, Auswaschen oder sonstiges Austreten wassergefährdender Stoffe verhindert wird. Diese Forderung ist auch schon nach den bundesimmissionschutzrechtlichen Regelungen (TA Luft) zu erfüllen, wird hier jedoch im Hinblick auf den Gewässerschutz übernommen. Als zentrale Maßnahme des Gewässerschutzes ist zumindest eine Barriere zur Verhinderung von Verunreinigungen erforderlich, nämlich eine Bodenfläche, bei der das Niederschlagswasser nicht aus der Unterseite des Bauwerks austritt und die über eine geordnete Entwässerung verfügt. Mit dieser Vorgabe werden gepflasterte oder wasserdurchlässige Konstruktionen ausgeschlossen, die Anforderung ist jedoch nicht identisch zu einer flüssigkeitsundurchlässigen Befestigung, da bei dieser die wassergefährdenden Stoffe das Bauwerk nur teilweise durchdringen dürfen. Eine gegenüber der flüssigkeitsundurchlässigen Befestigung verringerte Anforderung ist gerechtfertigt, da es sich in § 26 Absatz 2 nicht darum handelt, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt und in ein Bauwerk eindringen können, sondern darum, dass Niederschlagswasser wassergefährdende Stoffe aus dem festen Material eluiert und damit eine stark wässrige Lösung mit wassergefährdenden Eigenschaften vorliegt. Auch aus betrieblichen Gründen, insbesondere der erforderlichen Sicherstellung des Schwerkraftverkehrs beim offenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die Flächen in der Regel mit entsprechendem Aufwand gestaltet werden. Die Regelung entspricht im Übrigen weitgehend der bisher von vielen Ländern geforderten Straßenbauweise, wurde allerdings bezüglich des bisher offen gebliebenen Anforderungsniveaus in der gebotenen Form präzisiert. Diese Regelung gilt nur für feste wassergefährdende Stoffe, die nicht leichtlöslich sind. Als leichtlöslich werden grundsätzlich Stoffe angesehen, die eine Löslichkeit über 10 g/l haben. Bei höheren Löslichkeiten ist in der Regel eine geordnete Entwässerung auf Grund der hohen Gehalte wassergefährdender Stoffe im abfließenden Niederschlagswasser und fehlender Aufbereitungsmöglichkeiten nicht mehr möglich - abgesehen davon, dass die Verluste an wassergefährdenden Stoffen für den Betreiber zu groß werden. Feste wassergefährdende Stoffe, bei denen Schadstoffe eluiert werden, ohne jedoch die Struktur des festen wassergefährdenden Stoffes anzugreifen, fallen regelmäßig nicht unter leichtlösliche Stoffe.

Bis zu einer Menge von 100t ist es eine Anlage der Gefährdungsstufe A (keine Eignungsfeststellung). Darüber hinaus muss nach u.E. auch für diese Lageranlage eine Eignungsfeststellung (kleine Eignungsfeststellung nach §41 über ein SV Gutachten) haben.

§ 41 Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung

(1) Die Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist über die in § 63 Absatz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes geregelten Fälle hinaus **nicht erforderlich** für

1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen gasförmiger wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen flüssiger oder **fester wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A**,
2. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von aufschwimmenden flüssigen Stoffen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7,
3. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von allgemein wassergefährdenden Stoffen, die keiner Prüfpflicht nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 unterliegen,
4. Heizölverbraucheranlagen und
5. Anlagen mit einem Volumen von bis zu 1 Kubikmeter, die doppelwandig sind oder über ein Rückhaltevolumen verfügen, das das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe zurückhalten kann.

Ab einer Menge von 1.000t wird die Lageranlagen eine SV prüfpflichtige Anlage und bedarf einer SV Prüfung (sofern sie außerhalb eines Wasserschutzgebietes, Überschwemmungsgebietes etc. liegt).

Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten			Anlage 5 (zu § 46 Absatz 2)	
Anlagen ^{1,2}		Prüfzeitpunkte und -intervalle		
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	
Zeile 1	vor Inbetriebnahme ³ oder nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfung ^{4,5}	bei Stilllegung einer Anlage	
Zeile 2	unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	A, B, C und D	A, B, C und D alle 5 Jahre	A, B, C und D
Zeile 3	oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, einschließlich Heizölverbraucheranlagen	B, C und D	C und D alle 5 Jahre	C und D
Zeile 4	Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen	über 1000 t	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1000 t alle 5 Jahre	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1000 t
Zeile 5	Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im intermodalen Verkehr	über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag	Anlagen über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag alle 5 Jahre	Anlagen über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag
Zeile 6	Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen	über 100 m ³	über 1000 m ³ alle 5 Jahre	über 1000 m ³
Zeile 7	Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 eingesetzt werden ⁶	über 100 m ³	über 1000 m ³ alle 5 Jahre	über 1000 m ³
Zeile 8	Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen	B, C und D	B alle 10 Jahre; C und D alle 5 Jahre	B, C und D
<p>1) Die in der Tabelle verwendeten Buchstaben A, B, C und D beziehen sich auf die Gefährdungsstufen nach § 39 Absatz 1 der zu prüfenden Anlagen.</p> <p>2) Die in der Tabelle enthaltenen Angaben zum Volumen und zur Masse beziehen sich auf das maßgebende Volumen oder die maßgebende Masse wassergefährdender Stoffe (§ 39), mit denen in der Anlage umgegangen wird.</p> <p>3) Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach einer wesentlichen Änderung von Abfüll- oder Umschlaganlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht.</p> <p>4) Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung nach Spalte 2.</p> <p>5) Zur Wahrung der Fristen der wiederkehrenden Prüfungen ist es ausreichend, die Prüfungen bis zum Ende des Fälligkeitsmonats durchzuführen.</p> <p>6) Maßgebendes Volumen einer Biogasanlage im Sinne von § 39 Absatz 9.</p>				

Mit freundlichen Grüßen

Meike Lukat

- Fraktionsvorsitzende WLH-

Fraktion Wählergemeinschaft Lebenswertes Haan

Geschäftsstelle: Berliner Str. 6, 42781 Haan

Tel.: 02129/ 57 82 9 82 (AB)

Vorsitzende Meike Lukat, Am Kauerbusch 12, 42781 Haan Tel: 02129/6649

stellv. Vorsitzende Annegret Wahlers, Königstr.16, 42781 Haan, Tel: 02129/59464

Geschäftsführerin WLH-Fraktion: Barbara Kamm, Am Kauerbusch 10,

Tel.: 02129/7794

Email: Ratsfraktion@wlh-haan.de

